

Erstellungsbericht

**Stiftung Kulturpalast Hamburg
Hamburg**

Jahresabschluss

31. Dezember 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Erstellungsauftrag	3
B. Wirtschaftliche Verhältnisse	4
C. Gegenstand, Art und Umfang der Tätigkeit	5
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
I. Buchführung	6
II. Jahresabschluss	6
E. Bescheinigung	7

ANLAGEN

- 1 Bilanz zum 31.12.2020
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für 2020
- 3 Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2020
(erstellt durch den Stiftungsvorstand)
- 4 Steuerliche Ergebnisrechnung für 2020
(erstellt durch den Stiftungsvorstand)
- 5 Tätigkeitsbericht für 2020
(erstellt durch den Stiftungsvorstand)
- 6 Haushaltsrechtliche Auswertung für alle Kostenstellen 2020
(erstellt durch den Stiftungsvorstand)

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis: Das (elektronische) Originaldokument wurde qualifiziert elektronisch signiert; insofern handelt es sich bei Ausdrucken stets um ein unverbindliches Ansichtsexemplar.

A. ERSTELLUNGS-AUFTRAG

Der Vorstand der Stiftung Kulturpalast Hamburg, Hamburg, (im Folgenden kurz: „Stiftung“) hat uns mit der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 unter Durchführung einer Plausibilitätsbeurteilung der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise beauftragt.

Unsere Berichterstattung erfolgt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) sowie unter Anwendung des IDW-Standards hinsichtlich der Besonderheiten bei der Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5).

Die Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft wurden im Abschnitt B. "Wirtschaftliche Verhältnisse" in diesem Bericht zusammengefasst.

Unserem Bericht haben wir den einer Plausibilitätsbeurteilung unterzogenen Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1) und der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) beigelegt.

Zudem haben wir unserem Bericht den Anlagespiegel (Anlage 3) sowie die steuerliche Ergebnisrechnung (Anlage 4) beigelegt. Diese Anlagen wurden von der Stiftung erstellt und von uns im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses in die Plausibilitätsbeurteilung einbezogen.

Wunschgemäß haben wir unserem Bericht darüber hinaus den Tätigkeitsbericht (Anlage 5) sowie eine haushaltsrechtliche Auswertung (Anlage 6) beigelegt. Diese Anlagen wurden ebenfalls von der Stiftung erstellt, allerdings nicht von uns im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses in die Plausibilitätsbeurteilung einbezogen.

Unserer Tätigkeit liegen die als Anlage beigelegten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Der vorliegende Erstellungsbericht richtet sich ausschließlich an die Stiftung.

B. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Die Stiftung wurde am 26. Oktober 2011 mit einem Stiftungsvermögen von EUR 25.000,00 errichtet. Sie hat mit Vereinbarung vom 30. November 2011 den Geschäftsbereich des Vereins Kulturpalast am Wasserwerk e.V. mit Wirkung zum 1. Januar 2012 übernommen.

Das Ziel der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie des Sports und die Förderung von Kunst und Kultur. Sie widmet sich der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, der Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Stiftung ist beheimatet im Billstedter Kulturzentrum und nutzt hier die räumlichen und personellen Ressourcen für eine Vielfalt bildungsorientierter Angebote und Projekte.

Mit Erbbaurechtsvertrag vom 4. Februar 2016 (Notar Dr. Arnim Karthaus, Hamburg, UR Nr. 346/2015 A) hat die Freie und Hansestadt Hamburg der Stiftung an dem Grundstück Öjendorfer Weg 30, 30 a ein Erbbaurecht für die Zeit bis zum 31. Dezember 2074 bestellt. Auf dem Grundstück hat die Stiftung einen Erweiterungsbau zu dem bereits bestehenden Gebäude errichtet, welcher Ende Dezember 2016 nach Abschluss der wesentlichen Bauarbeiten fertiggestellt wurde. Zum 31. Dezember 2016 verblieben nur noch unwesentliche Restarbeiten, so dass am 9. Januar 2017 die Eröffnung mit Innutzungsnahme erfolgte.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER TÄTIGKEIT

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir den Jahresabschluss aufgrund der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Regelungen aus der Satzung erstellt.

Neben der Erstellungstätigkeit war es auftragsgemäß unsere Aufgabe, die vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen.

Wir überzeugten uns durch Befragungen und analytische Beurteilungen von der Plausibilität der vorgelegten Bücher und Bestandsnachweise. Einzelheiten über vorgenommene Prüfungshandlungen haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Zum Zweck der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir unsere Tätigkeiten insbesondere auf die Bereiche Sachanlagen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Sonderposten für nutzungsgebundenes Kapital, Sonderposten für noch nicht aufwandswirksam verwendete Mittel, sonstige Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen konzentriert. Des Weiteren haben sich unsere Tätigkeiten auf die Bereiche Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge, Personalaufwand sowie sonstige betriebliche Aufwendungen konzentriert.

Umstände, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen sprechen, sind uns keine bekannt geworden.

Wir weisen darauf hin, dass ungeachtet unserer Erstellungstätigkeit die gesetzlichen Vertreter die Verantwortung für die Buchführung und den Jahresabschluss sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen tragen.

Wir haben die im Auftrag genannten Arbeiten im Monat Juni 2021 bis zum 24. Juni 2021 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Auskünfte erteilten uns Herr Jochen Schindlbeck und Frau Birgitt Kokaly.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Buchführung

Die Buchführung wird EDV-gestützt unter Verwendung des Systems FibuNet durchgeführt. Neben den Sachkonten werden die Anlagen-, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung mit diesem System geführt.

Die Organisation der Buchführung und das Belegwesen ermöglichen nach den uns gegebenen Auskünften und unseren Feststellungen die richtige und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Unsere Befragungen und Plausibilitätsbeurteilungen ergaben keine Hinweise, die Einwendungen gegen die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung nahe legen würden.

II. Jahresabschluss

Die Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 erfolgte erstmalig in vollumfänglicher Entsprechung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen aus der Satzung.

Für die Erstellung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a HGB und der §§ 264 bis 277 HGB anzuwenden. Ergänzende Vorschriften aus der Satzung ergeben sich hinsichtlich der Ergebnisverwendung.

Aufbauend auf der Vorjahresbilanz ist der vorliegende Jahresabschluss aus den Zahlen der Buchführung und den Inventarverzeichnissen richtig entwickelt worden. Für die Aktiv- und Passivposten liegen ausreichende Nachweise vor.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Vorjahreszahlen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aufgrund der erstmaligen vollumfänglichen Anwendung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Regelungen aus der Satzung nur eingeschränkt vergleichbar sind. Zudem sind die Vorjahreszahlen infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie nur bedingt vergleichbar.

E. BESCHEINIGUNG

An die Stiftung Kulturpalast Hamburg, Hamburg

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - der Stiftung Kulturpalast Hamburg, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Regelungen der Satzung sowie unter Beachtung des IDW-Standards hinsichtlich der Besonderheiten bei der Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung sowie unter Beachtung des IDW-Standards hinsichtlich der Besonderheiten bei der Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Hamburg, 24. Juni 2021

ASGB
| REVISIONS- UND TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Wiezoreck
Steuerberater



Müller
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Dieses Dokument wurde elektronisch signiert.

Siftung Kulturpalast Hamburg, Hamburg
Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA	31.12.2019*		PASSIVA	31.12.2019*	
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Sachanlagen			I. Stiftungskapital	25.000,00	25
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	7.093.489,00		II. Rücklagen		
2. Technische Anlagen und Maschinen	230.478,00		Ergebnisrücklagen	4.396,52	0
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	302.309,51		III. Ergebnisvortrag	0,00	-31
4. Geleistete Anzahlungen	27.698,00		IV. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	6
		7.653.974,51			
II. Finanzanlagen				29.396,52	0
Beteiligungen		1,00			
			B. SONDERPOSTEN FÜR NUTZUNGSBUNDENES KAPITAL	6.412.731,13	6.477
		7.653.975,51	C. SONDERPOSTEN FÜR NOCH NICHT AUFWANDSWIRKSAM VERWENDETE MITTEL	133.352,97	8
B. UMLAUFVERMÖGEN			D. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Vorräte			Sonstige Rückstellungen	151.198,06	21
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		18.394,76	E. VERBINDLICHKEITEN		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.183.277,38	1.229
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	224.229,68		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	210.603,43	397
2. Sonstige Vermögensgegenstände	186.497,94		3. Sonstige Verbindlichkeiten	258.962,96	56
		410.727,62	davon aus Steuern: EUR 17.533,59 (Vj.: TEUR 29)		
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		283.551,60	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 8.851,74 (Vj.: TEUR 10)		
		712.673,98		1.652.843,77	1.682
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		12.872,96	F. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	0,00	45
D. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG		0,00			
		8.379.522,45			8.379.522,45
					8.233

* Die Vorjahreszahlen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind aufgrund der erstmaligen vollumfänglichen Anwendung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Regelungen aus der Satzung nur eingeschränkt vergleichbar. Zudem sind die Vorjahreszahlen infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie nur bedingt vergleichbar.

Hamburg, 24. Juni 2021


Dörte Inselmann

Stiftung Kulturpalast Hamburg, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung für 2020

	EUR	EUR	2019* TEUR
1. Umsatzerlöse		1.026.040,89	1.612
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>2.777.478,74</u>	<u>2.844</u>
		3.803.519,63	4.456
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	66.803,54		160
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	528.252,32		665
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.664.494,82		2.148
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	314.708,16		59
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	264.244,72		247
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>900.540,11</u>		<u>1.183</u>
		3.739.043,67	4.462
		64.475,96	-6
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	75,49		0
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen	4.999,00		0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>24.018,09</u>		20
		-28.941,60	-20
10. Ergebnis nach Steuern		35.534,36	-26
11. Sonstige Steuern		<u>0,00</u>	<u>0</u>
12. Jahresüberschuss(Vj.: Jahresfehlbetrag)		35.534,36	-26
13. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr		-31.137,84	-5
14. Einstellungen in Ergebnisrücklagen		4.396,52	0
15. Ergebnisvortrag		<u>0,00</u>	<u>-31</u>

* Die Vorjahreszahlen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind aufgrund der erstmaligen vollumfänglichen Anwendung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Regelungen aus der Satzung nur eingeschränkt vergleichbar. Zudem sind die Vorjahreszahlen infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie nur bedingt vergleichbar.

Hamburg, 24. Juni 2021


 Dörte Inselmann

Stiftung Kulturpalast Hamburg
Anlagespiegel zum 31. Dezember 2020

Inventar	Inventarbezeichnung	Anschaffungs- datum	Nutzungs- dauer	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Buchwert zum 1.1.2020	Zugänge	Abgänge	Abschreibungen	Buchwert zum 31.12.2020
Gruppensumme 185 >Bauten auf fremden Grundstücken				421.549,57	178.961,90	0,00	0,00	22.383,90	156.578,00
187/00001	Neubau Eigenanteil 14,93%	31.12.2016	50	1.128.009,47	1.056.292,97	5.399,75	0,00	22.559,72	1.039.133,00
187/00002	Neubau Fremdanteil 85,07%	31.12.2016	50	6.396.544,44	6.018.676,69	0,00	0,00	127.930,69	5.890.746,00
Gruppensumme 187 >Bauten auf fremden Grundstücken (Neubau)				7.524.553,91	7.074.969,66	5.399,75	0,00	150.490,41	6.929.879,00
Gruppensumme 188 >Bauten auf fremden Grundstücken ab 2020				7.490,00	0,00	7.490,00	0,00	458,00	7.032,00
Gruppensumme 201 >Medientechnik				301.822,83	214.306,59	0,00	0,00	30.182,59	184.124,00
Gruppensumme 202 >Tonstudio				27.599,33	19.440,80	0,00	0,00	2.759,80	16.681,00
Gruppensumme 203 >IT-Ausstattung				62.495,65	31.450,91	0,00	0,00	11.621,91	19.829,00
Gruppensumme 204 >Kommunikationsausstattung				16.223,75	11.466,83	0,00	0,00	1.622,83	9.844,00
Gruppensumme 255 >PKW				27.370,00	20.527,49	0,00	0,00	4.561,49	15.966,00
Gruppensumme 405 >Betriebsausstattung ZW pfl.B. mit Zusc				73.954,37	0,00	73.954,37	0,00	1.644,37	72.310,00
Gruppensumme 411 >Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung				203.738,88	150.478,82	20.560,00	0,00	12.722,31	158.316,51
Gruppensumme 412 >Sonstige BGA (ZW)				13.000,00	11.750,00	0,00	0,00	1.000,00	10.750,00
Gruppensumme 421 >AK Restaurant (WG)				64.460,46	48.138,39	5.300,00	0,00	8.471,39	44.967,00
Gruppensumme 422 >AK Tanznächte (WG)				3.362,76	0,50	0,00	0,00	0,50	0,00

Inventar	Inventarbezeichnung	Anschaffungs- datum	Nutzungs- dauer	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Buchwert zum 1.1.2020	Zugänge	Abgänge	Abschreibungen	Buchwert zum 31.12.2020
	Gruppensumme 586 >geringw.Wirtschaftsgüter ZW Ustpfl.			15.627,30	0,00	15.627,30	0,00	15.627,30	0,00
	Gruppensumme 479 >geringw.Wirtschaftsgüter Kita			697,92	0,00	697,92	0,00	697,92	0,00
	Gruppensumme 490 >Geleistete Anzahlungen sonst. Sachanl.			27.698,00	0,00	27.698,00	0,00	0,00	27.698,00
	Summe Sachanlagevermögen			8.791.644,73	7.761.491,89	156.727,34	0,00	264.244,72	7.653.974,51
	Gruppensumme 511 >Beteiligung an Palastküche GmbH			40.000,00	5.000,00	0,00	0,00	4.999,00	1,00
	Summe Finanzanlagen			40.000,00	5.000,00	0,00	0,00	4.999,00	1,00
	Summe Anlagevermögen			8.831.644,73	7.766.491,89	156.727,34	0,00	269.243,72	7.653.975,51

Steuerliche Ergebnisrechnung

 Stiftung Kultur Palast 
Wirtschaftsjahr 2020

ERGEBNISVORTRAG	0,00
IDEELLER BEREICH	-32.889,55
ERTRAGSNEUTRALE POSTEN	2.458.779,55
Ideeller Bereich & Zweckbetrieb	2.458.779,55
VERMÖGENSVERWALTUNG	3.784,38
ZWECKBETRIEBE	-2.376.714,50
Zweckbetrieb (USTF) Kita	8.561,22
Zweckbetrieb (USTP) HipHop Academy, Veranstaltungen, u.a.	-2.135.067,68
Zweckbetrieb (USTF) Klangstrolche u.a.	-250.208,04
WIRTSCHAFTLICHE GESCHÄFTSBETRIEBE	-17.425,52
Gastronomie	-5.464,24
Vermietungen/Produktionen/Sonstige	-11.961,28
ERGEBNISVERWENDUNG	-35.534,36
Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	-31.137,84
Einstellungen in die Ergebnisrücklagen	-4.396,52

Tätigkeitsbericht Stiftung Kulturpalast Hamburg

Infrastruktur & Covid 19

Der Erweiterungsbau konnte in 2020 schlussendlich punktgenau abgeschlossen und abgerechnet werden. Die Umstellung einer neuen Buchhaltungssoftware und die komplette Erfassung in der Kostenleistungsrechnung ermöglicht jetzt eine noch transparentere Übersicht aller Bereiche des Hauses, sowohl haushaltsrechtlich, handelsrechtlich und steuerrechtlich. Im März war dann durch die nie dagewesene Pandemie ein Stillstand aller Veranstaltungen, Kurzarbeit und die digitale Entwicklung von Formaten im Mittelpunkt. Durch die Unterstützung des Programmes Neustart Kultur Investitionen konnte das Außengelände umgestaltet werden, Luftfilter für alle Räume angeschafft, diverse Hygienemaßnahmen finanziert werden.

Programm/Projekte

Alle Projekte wurden im ersten Quartal durch die Pandemie zunächst komplett gestoppt. Für die HipHop Academy Hamburg, die Klangstrolche aber auch Billstedt United war sehr schnell klar, dass Angebote für Kinder, Jugendliche und die Kulturgruppen schnellstmöglich weiter stattfinden können, so wurden ab April z.B. das Stay@home Programm auf Instagram Live, Youtube und Zoom entwickelt. Ab Mai starteten dann die regelmäßigen Trainings per Zoom. Ebenso wurde der Veranstaltungssaal zum Streaming Studio und neben Heavy Metallkonzerten, über HipHop bis hin zu türkischer, chilenischer Musik und musikpädagogischen Videos für Kinder und Eltern der Klangstrolche wurden wöchentliche Live-Streamings und Clips hochgeladen. Im Sommer fanden 7 Trainingscamps für Kinder und Jugendliche statt, daneben ca. 40 Sommer-Terrassenkonzerte. Speziell für die interkulturellen Gruppen, Chöre und insbesondere der Musikclub war eine komplette Schließung angeordnet, über 300 Veranstaltungen mussten abgesagt werden und Proben und Treffen waren abgesagt.

Personal

Beim Personal gab es pandemiebedingt und durch die Kurzarbeit einen großen Umbruch im Bereich der HipHop Academy aber auch in anderen Projekten der Stiftung. 2020 waren insgesamt 67 Mitarbeiter*innen (2019: 63) inklusive 12 Auszubildenden beschäftigt. Alle Mitarbeiter*innen hatten finanzielle Einbußen, waren trotzdem äußerst motiviert und trugen die Entscheidung des Vorstandes und der Geschäftsführung mit.

Finanzielle Entwicklung

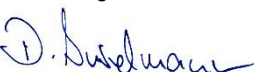
Durch die Pandemie und die damit einhergehenden Umsatzausfälle von bis zu 150 Tsd. pro Monat war eine nie dagewesene Herausforderung entstanden. Diese konnte nur durch die Unterstützung der Mitarbeiter*innen der Kulturbehörde und des Bezirksamtes mit diverser Rettungsschirmen bewältigt werden. Trotz der hohen Umsatzeinbußen konnte ein Umsatzvolumen von 3,9 Mio (inklusive Zuwendungen) gehalten werden. Dies rührte daher, dass im Sommer sehr viel Programm stattfand alleine die Corona Soforthilfen eine Summe betrug ca. 1 Mio Euro.

Besucherzahlen

Aufgrund der Covid-19 – Pandemie gab es einen deutlichen Rückgang der Besucherzahlen. Nahezu alle Veranstaltungen und Konzerte mussten abgesagt werden. Mit unseren Streaming-Programme haben wir eine Alternative zu den fehlenden Präsenz-Angeboten insbesondere für die Klangstrolche und die Students der HipHop Academy entwickelt. Auch konnte in der zweiten Jahreshälfte das Kursprogramm teilweise weitergeführt werden. So wurden trotz der fehlenden Live-Veranstaltungen konnten 142.231 Besucher*innen (2019 259 Tsd.) mit den analogen und digitalen Programmen erreicht werden.

Den vollständigen Geschäftsbericht können Sie unter <https://www.kph-hamburg.de/ueber-uns/transparenz/> einsehen.

Hamburg, den 24.06.2021


Dörte Inselmann

Haushaltsrechtliche Auswertung

Stiftung Kultur Palast 

Wirtschaftsjahr 2020

	KST	KST	KST	KST	KST	KST	KST	KST	KST
	Stiftung KPH	KPH Stiftung	Stadtteil- kulturzentrum	Musikclub Bambi galore	Billstedt United	Klangstrolche	HipHop Academy Hamburg	Kita	Gastronomie
	IST	IST	IST	IST	IST	IST	IST	IST	IST
Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	8.936,19	-8.936,19
ERLÖSE	3.883.514,44	651.296,21	729.679,84	258.591,46	83.282,91	318.053,14	1.076.765,30	584.735,67	181.109,91
Spenden	645.206,31	188.614,60	88.603,16	2.250,15	3.352,60	146.565,33	215.820,47	0,00	0,00
Institutionelle Förderung	954.840,02	0,00	474.840,02	0,00	0,00	20.000,00	460.000,00	0,00	0,00
Zuwendungen	1.159.191,92	411.165,85	68.806,30	156.072,54	79.567,64	136.729,10	305.350,49	1.500,00	0,00
Programmeinnahmen	211.234,50	10.056,12	36.229,16	58.054,77	210,10	13.094,82	93.201,60	0,00	387,93
Sonstige Einnahmen	913.041,69	41.459,64	61.201,20	42.214,00	152,57	1.663,89	2.392,74	583.235,67	180.721,98
AUFWENDUNGEN	-3.883.514,44	-651.296,21	-729.679,84	-258.591,46	-83.282,91	-318.053,14	-1.076.765,29	-575.799,48	-190.046,10
Personalaufwand	-1.978.874,98	-287.769,81	-400.910,08	-116.497,00	-22.630,73	-170.225,22	-505.357,96	-382.409,41	-93.074,77
Aufwendungen exklusive Personal	-1.904.639,46	-363.526,40	-328.769,76	-142.094,46	-60.652,18	-147.827,92	-571.407,33	-193.390,07	-96.971,33
Betriebskosten	-651.188,11	-294.609,96	-105.504,13	-16.779,09	-2.515,21	-23.097,13	-69.200,82	-107.147,08	-32.334,70
Verwaltung	-292.458,09	-3.236,12	-128.265,13	-27.729,78	-287,21	-33.099,55	-87.878,51	-11.171,74	-790,05
Programmkosten	-759.764,39	-2.786,91	-83.965,12	-86.502,17	-56.590,64	-91.317,67	-408.603,13	-28.517,58	-1.481,16
Sonstige Kosten	-201.228,87	-62.893,42	-11.035,38	-11.083,42	-1.259,12	-313,57	-5.724,87	-46.553,67	-62.365,42

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.